1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juli 1995	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 95	Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (Zustimmungsgesetz ZLG) ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	413
21. 6. 95	Anordnung über die zuständige Behörde nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseure und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten ..... *GVBl. II 353-45*	418
21. 6. 95	Anordnung über Zuständigekeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Bereich des Hessischen Kultusministeriums ..... *GVBl. II 320-141*	419

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (Zustimmungsgesetz ZLG) *)

Vom 29. Juni 1995

§ 1

Dem am 30. Juni 1994 unterzeichneten Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Anlage

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 8 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Juni 1995

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklemburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistatt Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder" genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten:

Artikel 1
Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) als eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende Einrichtung in Bonn.

Artikel 2
Aufgaben

(1) Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kostendeckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

(2) Die Tätigkeit der ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordungen zu halten und zu verbessern.

(3) Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind und
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen und nimmt an dem Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union teil.

Artikel 3
Beirat

(1) Zur Beratung der ZLG sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLG zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLG spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLG. Die ZLG legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLG erstellte Haushaltsentwurf wird vom Beirat vorberaten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit ihre fachspezifischen Belange berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzung ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 3 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Finazministerkonferenz (FMK) eine empfehlende Stellungsnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLG durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden soll.

Artikel 4

Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören

Artikel 5

Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandene Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 6

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag, er ist im Bestandsteil des Abkommens.

Anlage

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet die folgende Regelung Anwendung: Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt, der sich für die

Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 5 Abs. 3 aufgeteilt.

(2) Nordrhein-Westfalen tägt die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Kosten und darüber hinaus für 1994 „Vorlaufkosten" in Höhe von DM 180 000.

Artikel 8

Schlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmete Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLG solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Berlin, den 30. Juni 1994

Für das Land
Baden-Würtemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

G. Waldenfels

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Hans Otto Bräutigam

Für die Freie
Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und
Hansestadt Hamburg

Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern

Gabriele Wurzel

Für das Land
Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land
Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Christoph Bergner

Für das Land
Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat
Thüringen

Bernhard Vogel

Anlage zu Artikel

Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1

Allgemeines

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder beider Kandidatinnen oder Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidalrat aufzustellenden Liste der Richterinnen und der Richter. Lehnt die Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt sie oder er eine vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der vorsitzenden Richterinnen und Richter als vorsitzführendes Mitglied. Die Aufnahme in die Liste bedarf der Einwilligung der Richterinnen und Richter und der vorsitzenden Richterinnen und Richter.

Anordnung über die zuständige Behörde nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseure und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten*)

Vom 21. Juni 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für

1. technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),
3. Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) und
4. Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)

ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für medizinisch-technische Assistentinnen, für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister sowie für Krankengymnasten vom 18. August 1972 (GVBl. I S. 320)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

*) GVBl. II 353-45
[1]) Hebt auf GVBl. II 353-18

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums*)

Vom 30. Mai 1995

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz ... §§ 1 bis 5

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung . §§ 6, 7

DRITTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 8

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen ... §§ 9 bis 11

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten ..... §§ 12,13

SECHSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung ..... § 14

SIEBENTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz ..... §§ 15 bis 17

ACHTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche ..... § 18

NEUNTER ABSCHNITT
Zuständigkeitsvorbehalt ..... § 19

ZEHNTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften ..... §§ 20, 21

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1995 (GVBl. I S. 66),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Nr. 4 in Verbindung mit § 233 a, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
4. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
5. des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), des § 12 Abs. 2 und des § 15 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
6. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
7. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66),
8. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
9. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),
10. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126

*) GVBl. II 320-141

Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, bestimmt:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst), Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte ohne Funktionszulage (Besoldungsgruppe A 14) zu ernennen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der in Nr. 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten in den Dienst des Landes Hessen nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 nach §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
4. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 zu entlassen,
5. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 in den Ruhestand zu versetzen,
6. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
7. nach § 40 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten die Genehmigung zu erteilen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
8. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
9. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

   soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
10. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
11. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
12. nach § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 2

(1) Die Regierungspräsidien sind befugt, für ihren Geschäftsbereich

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamtinnen und Beamten über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamtinnen und Beamten über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden

zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidien führen die Personalakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein.

§ 3

Den Staatlichen Schulämtern werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 14 mit Funktionsamt nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Lehrkraft aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes für Lehrkräfte
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen.

§ 4

Dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung werden für seinen Geschäftsbereich, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen.

§ 5

Die dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen führen die Personalakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 6

Den Regierungspräsidien wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 7

Den Leitern der dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 8

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 9

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen, soweit in § 10 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist,
2. über die Erteilung von Genesungsurlaub von mehr als einem Jahr zu entscheiden,
3. über die Erteilung von Sonderurlaub mit Ausnahme von Beurlaubungen in den Auslandsschuldienst und für Aufgaben in der Entwicklungshilfe zu entscheiden,
4. über die Erteilung von Dienstbefreiung, außer in den Fällen des § 10 Nr. 4, von mehr als vierzehn Werktagen zu entscheiden.

§ 10

Den Staatlichen Schulämtern werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. über die Erteilung von Genesungsurlaub bis zur Dauer von einem Jahr zu entscheiden,
3. über die Erteilung von Dienstbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu entscheiden,
4. über die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als vierzehn Werktagen für Betriebspraktika der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zu entscheiden.

§ 11

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 12

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzustellen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 13 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2648, 3134, 3367) und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 13

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen,
2. Mehrarbeitsvergütungen zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen oder in den Fällen des § 66 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes von der Kürzung abzusehen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 beruht,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 14

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren
   a) gegen Lehrkräfte der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16,
   b) gegen sonstige Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) bis A 16

übertragen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 15

(1) Das Kultusministerium ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen und von Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten für die Beamtinnen und Beamten seines gesamten Geschäftsbereichs,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fort- und Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des Ministeriums und der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
3. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums,
4. Erteilung der Zustimmung nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostenge-

setzes für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums,

5. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums,
6. Bewilligung des Tage- und Übernachtungsgeldes in besonderen Fällen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
7. Bestimmung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
8. Gewährung einer Pauschvergütung nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter
   a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
   b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von drei Kalendertagen,
   c) Dienstgänge,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung oder mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Kultusministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

§ 16

(1) Abweichend von § 28 a Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes werden folgende Zuständigkeiten bestimmt:

Die Regierungspräsidien,

das Hessische Institut für Lehrerfortbildung,

das Hessische Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung,

die Staatliche Landesbildstelle Hessen,

die Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein,

die Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern,

die Prüfungsämter für die Lehrämter und

das Staatliche Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer

sind vorbehaltlich des § 15 innerhalb ihres Geschäftsbereichs zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Aus- und Fortbildung,
2. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Erteilung der Zustimmung nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich der Regierungspräsidien

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter
   a) Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs,
   b) Dienstreisen zur Erledigung von anderen Dienstgeschäften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von drei Tagen,
   c) Dienstgänge,
2. Reisen zur Aus- und Fortbildung, die auf Anweisung des Regierungspräsidiums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

(3) Die Regierungspräsidien werden hiermit ermächtigt, den ihnen nachgeordneten Beschäftigungs- und Ausbildungsbehörden – unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität – Zuständigkeiten im Rahmen des § 28 a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu übertragen.

§ 17

(1) Den Regierungspräsidien,

dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung,

dem Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung und

der Staatlichen Landesbildstelle Hessen

werden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. Umzugskostenvergütung zuzusagen für ihre Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter,
2. nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre zu verlängern für ihre Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter,
3. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung zuzulassen für ihre Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter,
4. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes eine Wohnung als vorläufige Wohnung anzuerkennen für ihre Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter,
5. Trennungsgeld zu bewilligen für ihre Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter,

6. Umzugskostenvergütung zu gewähren für ihre Beamtinnen und Beamten,
7. Trennungsgeld zu gewähren für ihre Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Regierungspräsidien werden hiermit ermächtigt, im Rahmen des Abs. 1 – unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität – Zuständigkeiten auf die ihnen nachgeordneten Beschäftigungs- und Ausbildungsbehörden zu übertragen.

(3) Der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein,

der Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern,

den Prüfungsämtern für alle Lehrämter und

dem Staatlichen Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer

werden für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. Umzugskostenvergütung zu gewähren,
2. Trennungsgeld zu gewähren

für ihre Beamtinnen und Beamten.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 18

Den Regierungspräsidien wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 19

Für die Leiterinnen und Leiter der in den §§ 4, 5 und 7 genannten Dienststellen bleiben die Befugnisse dem Kultusministerium vorbehalten.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 29. Februar 1988 (GVBl. I S. 82)[1],
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 26)[2],
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 26)[3],
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 19. Januar 1991 (GVBl. I S. 42)[4],
5. die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 211)[5],
6. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 28)[6],
7. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers vom 23. September 1988 (GVBl. I S. 364)[7].

§ 21

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 1995

Der Hessische Kultusminister

Holzapfel

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-101
[2]) Hebt auf GVBl. II 320-57
[3]) Hebt auf GVBl. II 322-76
[4]) Hebt auf GVBl. II 324-29
[5]) Hebt auf GVBl. II 323-112
[6]) Hebt auf GVBl. II 325-19
[7]) Hebt auf GVBl. II 323-82

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.